

Richtlinie betreffend Zugangsberechtigungen für Mitarbeitende von An-Instituten

§ 1 Grundsatz

Sind Mitarbeitende von An-Instituten (§ 21a Statut der Universität Luzern) darauf angewiesen, zur Erfüllung ihres Lehr- und Forschungsauftrages auf die universitäre Infrastruktur zugreifen zu können, werden die erforderlichen Berechtigungen durch die Universität erteilt. Dabei ist einerseits auf die organisatorischen Eigenheiten und finanziellen Ressourcen des An-Instituts und andererseits auf die konkreten Bedürfnisse der betroffenen Mitarbeitenden Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Zur Verfügung stehende Optionen

Die Universität Luzern stellt für die Zugangsberechtigung insgesamt vier verschiedene Optionen («Lösungspakete») zur Verfügung, die im Anhang zu dieser Richtlinie näher dargestellt werden:

1. Anstellung nach Luzerner Personalrecht; Finanzierung der Anstellung durch das An-Institut.
2. «Basispaket» an Dienstleistungen, die durch die Universität zur Verfügung gestellt werden, verbunden mit einer Vereinbarung.
3. Erteilung eines Lehrauftrages, verbunden mit dem «Basispaket» gemäss Ziff. 2 und mit einer Vereinbarung.
4. Erteilung eines Forschungsauftrages (§ 21a Abs. 4 Statut der Universität Luzern), verbunden mit einer pro forma-Anstellung in Form einer Vereinbarung.

§ 3 Kosten

Ob eine Verrechnung der Kosten, die der Universität entstehen (Verwaltungsaufwand, Schlüsselbadge, Lizenzen usw.) erfolgt, ist im Einzelfall und mit Rücksicht auf den zwischen dem Träger des An-Instituts und der Universität bestehenden Vertrag zu entscheiden. Die Zuständigkeit für den Kostenentscheid liegt beim Rektor oder bei der Rektorin, sofern der Vertrag die Frage nicht abschliessend klärt.

§ 4 Vereinbarungen

Die Rechte und Pflichten zwischen der Universität und den einzelnen Mitarbeitenden, denen Berechtigungen erteilt werden, sind vertraglich zu regeln. Für die Universität zeichnungsberechtigt ist die Prorektorin oder der Prorektor Personal und Professuren.

Luzern, 22. Februar 2021



Prof. Dr. Bruno Staffelbach

Rektor

Anhang Richtlinie betreffend Zugangsberechtigungen für Mitarbeitende von An-Instituten

Variante	Beschreibung	Enthaltene Dienstleistungen	Bemerkungen	Kosten der Universität
1. Anstellung nach Luzerner Personalrecht	Die Anstellung erfolgt durch die Universität Luzern nach kantonalem Personalrecht. Die Betroffenen sind Universitätsangestellte. Die Lohnkosten werden (ähnlich wie bei einer Drittmittelfinanzierung) durch die An-Institute getragen.	Gleichstellung mit anderen Universitätsangehörigen, d.h., alle Dienstleistungen sind eingeschlossen.	Für die An-Institute entfällt erheblicher administrativer Aufwand im Zusammenhang mit den Anstellungen. Die Anwendung von Luzerner Personalrecht kann problematisch sein, wenn die betroffenen Mitarbeitenden nicht in das Lohnsystem eingereiht werden können (z.B. Lohnforderungen von Direktoren).	Administrative Kosten bzw. gewisser Personalaufwand und weitere Kosten (für Lizenzen usw.); eine Weiterverrechnung an die An-Institute ist im Einzelfall zu prüfen. Sofern die Zahlungen der An-Institute als Forschungs-Drittmittel zu einer Erhöhung der Bundesbeiträge führen, ¹ ist grundsätzlich davon abzusehen, den An-Instituten Kosten weiterzuverrechnen.
2. „Basispaket“	Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch die An-Institute. Die Betroffenen sind mit der Universität Luzern institutionell nicht verbunden. Sie erhalten aber gewisse Rechte zur Erfüllung ihres Forschungsauftrages, verbunden mit einer vertraglichen Vereinbarung.	<ul style="list-style-type: none"> - RD Eintrag als Kategorie Kooperationsmitarbeitende oder Mitarbeitende An-Institute - Zutritt ins Gebäude 7x24 Stunden - Zutritt in die Bibliothek gemäss Öffnungszeiten. Ausserhalb der Öffnungszeiten über den Nachtzugang 7x24 mit Badge möglich - Campus Card ermöglicht Kopieren sowie die Verpflegung in der Mensa zum Tarif für Mitarbeitende - E-Medien können im Haus genutzt werden - FIS mit lokalem Login - Nutzung Zoom - Nutzung OLAT - Nutzung WLAN (SSID: public) 	Relativ einfach umsetzbar, erfüllt aber u.U. nicht alle Bedürfnisse (u.a. Nutzung der E-Medien, Mailadresse usw.). Die Vereinbarung ist nötig, damit die Betroffenen den Reglementen der Universität (u.a. Hausordnung) unterstellt sind und damit am Schluss der Schlüsselbadge zurückverlangt werden kann.	Nur geringe administrative Kosten; Grundsätzlich erfolgt keine Weiterverrechnung an die An-Institute.
3. Erteilung eines Lehrauftrages	Erteilung eines Lehrauftrages, verbunden mit einer vertraglichen Verpflichtung (s. Vertragsentwurf)	Alle Dienstleistungen nach Ziff. 2; zusätzlich „@doz.unilu.ch“-Mailadresse und evtl. gewisse damit verbundene IT-Berechtigungen.	Dies bedingt die Erteilung eines Lehrauftrages durch die Fakultät. Die Lösung eignet sich daher primär für bisherige Lehrbeauftragte i.S. einer Besserstellung, indem die Dienstleistungen aus dem „Basispaket“ dazukommen.	Nur geringe administrative Kosten; Grundsätzlich erfolgt keine Weiterverrechnung an die An-Institute.

¹ <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/hs/hochschulen/finanzierung-kantonale-hochschulen/grundbeitraege-nach-hfkg/uh--beitraege-nach-leistungen-in-der-forschung.html>

<p>4 Erteilung eines Forschungsauftrages</p>	<p>Die Anstellung erfolgt über das An-Institut. Die Universität erteilt einen nicht bezahlten Forschungsauftrag und schliesst dafür einen pro forma-Anstellungsvertrag ab</p>	<p>Alle Dienstleistungen gemäss Ziff. 1; d.h. Gleichstellung mit Universitätsangehörigen.</p>	<p>Die pro forma-Anstellung ist rechtlich nicht ganz unproblematisch. Es muss daher klargestellt werden, dass die Mitarbeitenden wegen der Erfüllung des Forschungsauftrages vollwertige Universitätsangehörige sind.</p>	<p>Für die Universität Luzern entstehen administrativer Aufwand und finanzielle Kosten (Lizenzen usw.). Eine Weiterverrechnung an die An-Institute ist im Einzelfall zu prüfen.</p>
--	---	---	---	---

22. Februar 2021